Gemeinde Vorderthal

Reglement über die Siedlungsentwässerung

Vorlage Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 bzw. Urnenabstimmung vom 03. März 2013

An der Urnenabstimmung angenommen am 3. März 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL: ALLGEMEINES 3
Art. 1 Gemeindeaufgaben 3
Art. 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP) 3
Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen 3
Art. 4 Private Abwasseranlagen 4
Art. 5 Vorzeitige Erstellung 4
Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle 5
Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen 5
Art. 8 Finanzierung 5

2. TEIL: DER UMGANG MIT ABWASSER 6
Art. 9 Definition von Abwasser 6
Art. 10 Entwässerungssystem 6
Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser 7
Art. 12 Unverschmutztes Abwasser 7
Art. 13 Verschmutztes Regenwasser 8
Art. 14 Einleitung schädlicher Abwässer 8
Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer 9
Art. 16 Öl- und Fettabscheider 9
Art. 17 Reinigungshandlungen 10
Art. 18 Einzelreinigungsanlagen 10
Art. 19 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte 10
Art. 20 Abwasserentsorgung ausserhalb Bauzone ohne Anschluss 12
Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften 12

3. TEIL: BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN 13
Art. 22 Bewilligungsgesuch 13
Art. 23 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen 13
Art. 24 Bewilligungs- und Kontrollgebühr 14
Art. 25 Sicherstellung 14

4. TEIL: BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN 14
Art. 26 Grundsätze 14
Art. 27 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten 15
Art. 28 Besondere Berechnungen von Erweiterungs-, Ersatz-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen 16
Art. 29 Benützungsgebühren 17
Art. 30 Ermittlung der Benützungsgebühr 18

5. TEIL: STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19
Art. 31 Strafen 19
Art. 32 Beschwerderecht 19
Art. 33 Inkrafttreten 20

ANHANG 1: SACHREGISTER 22

ANHANG 2: BEGRIFFSERKLÄRUNG 24

ANHANG 3: GEBÜHRENORDNUNG 26

Reglement über die Siedlungsentwässerung

Die Gemeindeversammlung von Vorderthal, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen, sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung vom 03. Juli 2001, beschliesst:

1. TEIL: ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

Gemeindeaufgaben

1

Die Gemeinde Vorderthal organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung, Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Aufgaben Gemeinde

2

Sie erstellt, erneuert und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1

Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen (ARA)) enthält.

Grundlage Abwasserentsorgung

2

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage bezüglich Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet, genehmigt mit dem Regierungsratsbeschluss vom 5. August 2008 (RRB Nr. 821 / 2008).

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen

1

Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Artikel 4 (Private Abwasseranlagen) als privat ausgeschieden werden.

Öffentliche Abwasseranlagen

2

Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche bezeichnet.

Ausbau öffentliche Abwasseranlagen

3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen

1 Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen.

Private Abwasseranlagen

2 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

Private Abwasseranlagen

3 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
b) Gebiete ausserhalb der Bauzonen;
c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private Abwasseranlagen erstellt wurden.

Private Abwasseranlagen

4 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

Vorzeitige Erstellung

1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

Vorfinanzierung durch Private

2 Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

Beiträge und Gebühren vorzeitiger Erstellung

3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

Übernahme privater Sammelkanäle

1

Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
b) dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt wird.

Entschädigung öffentlicher Sammelkanal

2

Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 (Vorzeitige Erstellung) vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

Aufsicht über die Abwasseranlagen

1

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Verzeichnis Abwasseranlagen

2

Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen von über 500 m^2 ein Verzeichnis.

Private Abwasseranlagen

3

Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

Finanzierung

1

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
b) allfällige Beiträge der Gemeinde;
c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

Richtlinien Finanzierung

2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

Projektierungs- und Baukosten ausserhalb Baugebiet

3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat einen Anteil von 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

2. TEIL: DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

Definition von Abwasser

1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, das in den Abwasseranlagen stetig abfliessende Wasser (Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser (Meteorwasser).

Verschmutztes Abwasser

2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

Behandlung von Abwasser

3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

Entwässerungssystem

1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser

2 Unabhängig vom Entwässerungssystem sind bei Neubauten und wesentlichen Umbauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze bzw. bis zum ersten Kontrollschacht der öffentlichen Kanalisation getrennt abzuleiten.

Trenn- und Mischsystem

3

Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der zentralen Abwasseranlage (ARA) zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

1

Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Der Anschlussbereich wird durch den GEP festgelegt.

Ausnahme bei Kanalisationsanschluss

2

Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb des Anschlussbereichs mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das verschmutzte Abwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist;
b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser

1

Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das unverschmutzte Abwasser anfällt.

Unverschmutztes Abwasser

2

Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf weder direkt noch indirekt der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

Versickerung

3

Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich, möglichst in einer belebten Bodenschicht, versickern. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen und deren Zuströmbereichen.

Einleitung in Gewässer

4 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

Verschmutztes Regenwasser

1 Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

Entwässerung von Verkehrswegen

2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss den aktuellen Wegleitungen des zuständigen Bundesamtes zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.

Art. 14 Einleitung schädlicher Abwässer

Einleitung schädlicher Abwässer

1 Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im oberirdischen Gewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

Schädliche Abwässer und Stoffe

2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
d) Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Asche, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammler, Hausklärgrube usw.;
e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe wie Bitumen, Teer, Maschinenöl, Öle, Fette, Farben, Lösungsmittel usw.;
f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Abfallzerkleinerer

3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Haftung Verursacher

4 Für Schäden, die auf die Missachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ausreichend vor zu behandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

Einleitung in Gewässer

2 Einleitungen in Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, der zuständigen Fischereibehörde sowie des Bezirksrates. Entsprechende Gesuche sind der Umweltschutzkommission zuhanden der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzureichen.

Aufhebung Bewilligung Vorbehandlungsanlage

3 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle oder vom Gemeinderat entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist, sich Übelstände einstellen, sie nicht dem Stand der Technik entspricht oder gesetzliche Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

Ölabscheider

1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

Mineralöl- + Benzinabscheider

2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

Fettabscheider

3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifiger Abwässer anfallen (z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw.), sind geeignete Fettabscheider sowie weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Reinigungshandlungen

Reinigungshandlungen

1

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen, insbesondere mit Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) verfügen, ist verboten.

Art. 18 Einzelreinigungsanlagen

Zulässigkeit Abwasserreinigungsanlagen

1

Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

Einzelreinigungsanlagen

2

Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

Private Abwasseranlagen

3

Die Erstellung und die Änderung einer privaten Anlage, deren Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Anschluss an Abwasserreinigungsanlage

4

Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelreinigungsanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

Verantwortung Eigentümer

5

Der Eigentümer sorgt für den Einbau notwendiger Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 19 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

Private Entwässerungsanlagen

1

Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

Anschluss an öffentliche Kanalisation

2

Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Die Erstellung der Anschlüsse müssen der Gemeinde zur Kontrolle und Abnahme gemeldet werden.

Anschluss an öffentliche Kanalisation

3

Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung, innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Anpassungskosten

4

Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Beanspruchung öffentlicher Grund / Boden

5

Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

Gemeinsame Anschlussleitung

6

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich allein zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt etc.) vertraglich (mittels Grundbucheintrag) zu regeln.

Anschluss an private Kanalisation

7

Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Können sich die Parteien auf die Erteilung des Rechts oder die Entschädigung nicht einigen, wird die Leitungsführung durch den Gemeinderat und die Entschädigung durch die Schätzungskommission des Bezirks March festgesetzt. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen, gemäss kantonalem Recht.

Durchleitungsrecht

8

Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung[1] zu gewähren.

---

[1] Gemäss der gemeinsamen Empfehlung von: Schweiz. Bauernverband (SBV), Brugg; Verband Schweiz. Elektrizitätswerke (VSE), Zürich; Generaldirektion PTT, Bern; Verband Schweiz. Abwasserfachleute (VSA), Zürich; Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich

Art. 20 Abwasserentsorgung ausserhalb Bauzone ohne Anschluss

1

Kurzbeschrieb

Die Abwasserentsorgung von Gebäuden, ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 10.

2

Kurzbeschrieb

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von Systemen der Abwasserentsorgung ausserhalb der Bauzone werden durch die Grundeigentümer bestritten.

3

Kurzbeschrieb

Für Gebäude welche nicht an die Öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, entfallen die Anschlussgebühren gemäss Art. 27. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach Art. 29.

4

Kurzbeschrieb

Art und Ort der Abwasser- und Klärschlammentsorgung wird durch den Gemeinderat bestimmt. Die Mengengebühren richten sich nach Artikel 29.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften

1

Verantwortung Eigentümer

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich. Es gelten die jeweiligen Normen und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

2

Betriebsvorschriften Entwässerungsanlage

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereiten Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf 20% des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden;

b) Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich, Schlammsammler mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen;

c) Das Abscheidegut dieser Anlagen sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind nach Anordnung des Gemeinderates gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen oder eingeleitet werden;

d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Dokumente fünf Jahren aufzubewahren;

e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein;

f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-, Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

3. TEIL: BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 22 Bewilligungsgesuch

Bewilligungsgesuch

1 Sämtliche Gesuche für eine Abwasserentsorgungsbewilligung sind dem Gemeinderat schriftlich nach dessen Vorschriften einzureichen. Das Gesuch hat zusammen mit dem allgemeinen Baugesuch, ansonsten rechtzeitig zu erfolgen.

Bewilligungspflicht

2 Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

a) Jede Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage;
b) Jeden Wiederaufbau, Erweiterungsbau und Umbau sowie jede Nutzungsänderung einer angeschlossenen Baute oder Anlage.

Unterlagen Bewilligungsgesuch

3 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100 oder 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
c) Längenprofile, sofern diese als notwendig erachtet werden;
d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 23 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

Meldung zur Abnahme

1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführung.

Ausführungsplan

2 Nach Bauvollendung sind dem Gemeinderat bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Liegen bei der Kanalisationsabnahme keine bereinigten, der Ausführung entsprechende Ausführungspläne vor, werden diese durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Ingenieurbüro erstellt und dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Kontrolle Liegenschaftsentwässerungsanlage

3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.

Verantwortung für Ausführung

4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherren noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 24 Bewilligungs- und Kontrollgebühr

Bewilligungs- und Kontrollgebühr

1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat Gebühren im Rahmen der kantonalen oder kommunalen Gebührenordnung.

Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen

2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden mit erhöhten Gebühren respektive nach Aufwand, gemäss kantonaler oder kommunaler Gebührenordnung, verrechnet.

Art. 25 Sicherstellung

Sicherheit

1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

Grundpfandrecht

2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

4. TEIL: BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 26 Grundsätze

Beiträge und Gebühren

1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:

a) eine einmalige Anschlussgebühr
b) wiederkehrende Benützungsgebühren

Eine Erschliessungsgebühr wird nicht erhoben. Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

Gebühr bei speziellen Verhältnissen

2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

Solidarische Mithaftung (Sukzession)

3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebührenausstände.

Verzugszinsen

4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 27 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten:

a) beim erstmaligen Anschluss einer Baute oder Anlage;
b) beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage;
c) bei der Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Berechnung der Anschlussgebühr

2 Für die Berechnung der Anschlussgebühren sind kumulativ massgebend:

a) Gebäudekubatur gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416 : 2003), Figur 8;
b) Anzahl der Einwohnerwerte (EW) von Bauten und Anlagen gemäss den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Anschluss bestehender Bauten

3 Die Anschlussgebühren für Neubauten werden gemäss Anhang 3 „Gebührenordnung" errechnet. Sie verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Anschlussgebühr für Neubauten.

Anschlussgebühr für kombinierte und gemischte Bauten

4

Die Anschlussgebühren für kombinierte oder gemischte Bauten sind entsprechend ihrer anteilmässigen Nutzung nach Anhang 3 zu berechnen.

Anschlussgebühr bei Anlagen ohne m^3 und BW

5

Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder Kubatur noch Einwohnerwerte (EW) aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.

Baukostenindex

6

Die Anschlussgebühren gemäss Anhang 3 „Gebührenordnung" entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindexes (Indexreihe 1998) vom 1. April 2010 und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst.

Fälligkeit Anschlusssgebühr

7

Die provisorischen Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen. Die definitive Rechnung erfolgt nach der Bauabnahme.

Reduktion Anschlussgebühr

8

Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.

Erhöhung oder Ermässigung Anschlussgebühr

9

Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

Art. 28 Besondere Berechnungen von Erweiterungs-, Ersatz-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen

Mehrbetrag bei Änderungen einer bestehenden Überbauung

1

Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstücks, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten.

Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten

2

Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnerwerte (EW) berechnet.

Umbauten

3

Bei Umbauten werden nur die Einwohnerwerte (EW) neu berechnet. Wird bei Umbauten eine zusätzliche Kubatur geschaffen, gelten sie als Erweiterungsbauten.

Nutzungsänderungen

4

Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.

Rückerstattung der Anschlussgebühr

5

Eine Rückerstattung für früher bezahlte Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 29 Benützungsgebühren

Zweck

1

Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.

Benützungsgebühren

2

Die Benützungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken. Die Gebührentarife (exkl. Mehrwertsteuer) sind im Anhang 3„Gebührenordnung" festgelegt.

a) Die jährliche Grundgebühr wird erhoben pro Verrechnungseinheit. Als Verrechungseinheit wird der Wasserzähler, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten, oder anderer Anschlüsse bezeichnet. Wo ein Wasserzähler fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten in analogem Sinne wie wenn ein Wasserzähler installiert würde abgerechnet. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand.

b) Die jährliche Mengengebühr wird erhoben bei:
Liegenschaften mit Wasserzähler pro m^3 Frischwasserbezug
Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis):
   - 1. Wohnung: Basis 150 m^3 Wasserbezug
   - jede weitere Wohnung: Basis 100 m^3 Wasserbezug

c) Pauschalgebühr für Strassen und Plätze mit mehr als 500 m^2 Fläche:

Für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m^2 wird gemäss kantonaler Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 eine Pauschalgebühr erhoben.

Bei Privatstrassen und Plätzen, die im Eigentum verschiedener Eigentümer sind, wird die Pauschalgebühr nicht in Rechnung gestellt, wenn der Rechnungsbetrag des einzelnen Grundeigentümers weniger als Fr. 50.00 beträgt.

Gebührenanpassung

3

Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind.

Massgebende Bemessung

4

Massgebend für die Bemessung der Benutzungsgebühren sind in der Regel die Vorjahres-Ablesungen der Wasserversorgung.

Starke Verschmutzung

5

Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Mengengebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

Industrie und Gewebe

6

Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

Zuschlag für unverschmutztes Abwasser

7

Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Mengengebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.

Zuleitung Brauchwasser an ARA

8

Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, gilt der reguläre Tarif für die Mengengebühr gemäss Gebührenordnung. Die Menge schätzt der Gemeinderat entsprechend ähnlicher Liegenschaften.

Fälligkeit Benützungsgebühr

9

Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Rückerstattungen der Benützungsgebühr

10

Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen

Art. 30 Ermittlung der Benützungsgebühr

Grundgebühr

1

Wo Wasserzähler installiert sind, wird die Benützungsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau eines Wasserzählers zu Lasten des Eigentümers verfügen.

Fehlen von Wasserzählern

2 Sind keine Wasserzähler installiert, erfolgt die Berechnung gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b dieses Reglements.

Zusätzliche Wasserzähler

3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw., können mit Bewilligung des Gemeinderates einen zusätzlichen Wasserzähler installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

5. TEIL: STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Strafen

Strafen

1 Mit Busse wird bestraft:

a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 21).

Versuch und Gehilfenschaft

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Strafbestimmungen von Bund und Kanton

3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 32 Beschwerderecht

Verfügung durch behördliche Kommission

1 Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Verfügung durch Gemeinderat

2 Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Inkrafttreten

1

Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Vorderthal und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung bisherige Regelung

2

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 2. April 1982 aufgehoben.

Vollzug

3

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Von der Gemeindeversammlung beraten am 07. Dezember 2012

An der Urnenabstimmung genehmigt am 03. März 2013

Vom Gemeinderat Vorderthal mit GRB Nr. 8 vom 14. März 2013 auf den 01. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.

Vorderthal, 14. März 2013

GEMEINDERAT VORDERTHAL SZ

Gemeinderat Vorderthal

Der Gemeindepräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 408 genehmigt am 14. 5. 2013

Schwyz, 14. 5. 2013

Regierungsrat Kanton Schwyz

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann: .....

Der Staatsschreiber: .....